Satzung des Brauchtumsvereins Schützingen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

§ 2 Geschäftsjahr

§ 3 Zweck und Ziele

§ 4 Mittelverwendung

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Gesamtvorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Satzungsänderung

§ 14 Datenschutz

§ 15 Haftung

§ 16 Vereinsvermögen

§ 17 Auflösung des Vereins

§ 18 Salvatorische Klausel

Fassung: 21.12.2024

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins
Der Verein führt den Namen „Brauchtumsverein Schützingen e.V.“ (nachfolgend „**Verein**“ genannt)
Der Verein hat seinen Sitz in 75428 Illingen, Teilort Schützingen.
Er ist im Amtsgericht Mannheim - Vereinsregister **-** eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele
(1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung regionalen Brauchtums, traditioneller Feste, Erhaltung von historischen Landmaschinen, Traktoren und sonstigen Fahrzeugen.
(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch, zum Beispiel:
- Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen mit historischen Fahrzeugen / historischen Gegenständen
- Durchführung von Veranstaltungen mit historischen Fahrzeugen / historischen Gegenständen
- Wiederaufleben von traditionellen Veranstaltungen in Schützingen: z.B. Seifenkistenrennen
- Streuobst & Früchte verarbeiten
- Weitergabe entsprechender alter Handwerkskünste und bäuerlichen Brauchtums

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
(5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung
(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Sachausgaben für Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften bzw. Ernennungen zum Ehrenmitglied sowie im Todesfall eines Mitgliedes.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Mitglieder des Gesamtvorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG). Einzelheiten hierzu werden durch den Gesamtvorstand festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden
Der Verein kann sich als juristische Person, seinem Ziel und Zweck entsprechend, einem übergeordneten
Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden erwerben.

§ 6 Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Es wird hier zwischen aktiver und passiver (fördernd) Mitgliedschaft unterschieden.
(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn der Gesamtvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Aufnahme und Ablehnung bedürfen keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder, Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
Der Gesamtvorstand muss das Ehrenmitglied mit ¾ Mehrheit beschließen. Ein Ehrenmitglied ist vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod
2. Freiwilligen Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären mit einer Frist von 2

Monaten vor Ende des Kalenderjahres (31.12). Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12) möglich.
3. Ausschluss
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
- Dem Ansehen des Vereins bzw. dessen Interessen durch sein Verhalten Schaden zufügt.
- Gegen die Regeln der Satzung oder sonstige Beschlüsse des Vereins, grob verstoßen hat.
- Trotz Mahnung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- Im Verein politische Ziele verfolgt oder sich wiederholt in Fragen der Religion oder der Volkszugehörigkeit diskriminierend äußert.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Der Ausschluss kann daher auch aus einem anderen wichtigen Grund erfolgen.
Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand und wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge für das laufende Jahr ist in allen 3 Varianten ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten nach dieser Satzung oder der Beitragsordnung des Vereins, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, den Ausschluss gemäß § 7 Nr. 3 zu beschließen.
(2) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten.
(4) Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren sind fristgerecht zu entrichten. Solange die fälligen Beträge nicht entrichtet wurden, ruhen die Rechte der Mitglieder.
Der zu entrichtender Betrag wird durch den Kassier aufgrund der vom Mitglied erteilten Vollmacht von dem entsprechenden Konto per Lastschrift abgebucht. Eine Barzahlung ist nicht möglich. Konnten die Beiträge oder Gebühren nicht eingezogen werden, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.

§ 9 Beiträge
(1) Von den aktiven- und passiven Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
(3) Neue Vereinsmitglieder haben den vollen Jahresbeitrag, auch für das Eintrittsjahr, sofort zu entrichten.
(4) Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall über beitragsfreie Mitgliedschaften bzw. geringere Beitragspflichten entscheiden.

§ 10 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:
1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Gesamtvorstand
(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzende/-r
- 2. Vorsitzende/-r (als Stellvertreter/-in)
- Kassier/-in
- Schriftführer/-in
- Bis zu 5 Beisitzer/-innen

Im Bedarfsfall kann zusätzlich für Schriftführung einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden.
(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend. Der 1. und 2. Vorstand sind jeweils mit einem Jahr versetzt zu wählen. Die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstand werden im Abstand von 2 Jahren

gewählt. Die gewählten Gesamtvorstandmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden ist eine Vertretung durch die/den 2. Vorsitzende/-n sicherzustellen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den 1. Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/-n, einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstand bei der entsprechenden Sitzung, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
Bei Beschlussfassungen ist jedes Gesamtvorstandsmitglied stimmberechtigt. Eine Übertragung dieser Stimme ist nicht möglich.
Die Beschlussfassung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Die getroffenen Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen (Mündliche Absprachen der Gesamtvorstandschaft sind ungültig). Der Gesamtvorstand kann zur Unterrichtung der Mitglieder zu offenen Vorstandssitzungen einladen. Der Gesamtvorstand kann, sofern es zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist und es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins erlauben, auch Hilfspersonen gegen Aufwandentschädigung oder Vergütung beschäftigen oder die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
Diese sind dann an die Weisungen der/des 1. Vorsitzenden gebunden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung oder Vergütung wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.
(3) Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedem Mitglied des Gesamtvorstand ist eine Fassung des Protokolls zukommen zu lassen. Dies ist auch elektronisch (z.B. per E-Mail) möglich.
(4) Beschlüsse können auch in virtuellen Vorstandssitzungen gefasst werden. Eine Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort ist dann nicht erforderlich. Die Mitgliederrechte werden dann im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Eine virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl der Vorstandsmitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Vorstandssitzung ist zulässig, wenn den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Vorstandssitzung eingeladen, sind den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.
(5) Beschlüsse des Gesamtvorstand können zudem auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telefonisch oder durch elektronische Medien durchgeführt werden. Es muss hierzu bei jedem Beschluss geprüft werden, ob ein Gesamtvorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Mitgliederversammlung
(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sollte innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres abgehalten werden.
(2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Sitzung in Textform bzw. elektronisch (z.B. per E-Mail) einzuladen. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene Wohnadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingegangen sein.
(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies im Interesse des Vereins für dringend erforderlich erachtet oder mindestens 49 % aller Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangt. Diese ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und muss innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist der jährlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(6) Sollte der Gesamtvorstand die Notwendigkeit sehen, können auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in virtuellen Versammlungen gefasst werden.
Eine Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort ist dann nicht erforderlich; die Mitgliederrechte werden im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Eine virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Mitglieder in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Wird zu einer virtuellen Versammlung eingeladen, sind den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in Textform (z.B. E-Mail) die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitzuteilen.
(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
(7) Jedes ordentliche Mitglied ab Volljährigkeit hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied in Textform (z.B. E-Mail) bevollmächtigt werden, wobei ein ordentliches Mitglied maximal ein anderes ordentliches Mitglied vertreten darf. Bevollmächtigungen sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
(8) Der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
1. Entgegennahme der Vereinsjahresberichte, des Kassenberichts sowie des Berichtes der Kassenprüfung
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl eines Versammlungsleiters (Wahlleiter) zur Einteilung und Abwicklung der Wahlen des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
4. Wahl des Gesamtvorstandes und 2 Kassenprüfern
   (Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre, jeweils um ein Jahr versetzt, gewählt und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören).
5. Änderung der Vereinssatzung bei Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
6. Erweiterung der Vereinssatzung, für den Fall, dass diese nicht ausreicht, bei Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung
7. Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 6 Nr. 3
8. Anrufungen gemäß § 7 Nr.3 dieser Satzung
9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, durch Vorschlag des Gesamtvorstand.
10. Die Auflösung des Vereins nach § 17
11. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
12. Sonstiges - offene Diskussion

(9) Zur Durchführung von Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstand eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im Sinne des § 32 BGB die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein von der/vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/-n, sowie die Schriftführerin/den Schriftführer zu unterzeichnendes schriftliches Protokoll zu fertigen, aus welchem hervorgehen muss:
- wann und für welchen Tag die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- dass die Tagesordnung rechtzeitig bekannt gegeben wurde.
- Die Zahl der anwesenden Mitglieder
- Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- Jeder Beschluss mit zahlenmäßiger Angabe der mit ja und nein abgegebenen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen.
- Ein Wahlprotokoll

§ 13 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

dafür stimmen.
(2) Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden, ist der Gesamtvorstand ermächtigt über solche Satzungsänderungen allein und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen. Der Gesamtvorstand hat die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

§ 14 Datenschutz
(1) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Zweckes, seiner Aufgaben und Pflichten, die hierfür erforderlichen Daten (einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder) zu erfassen und zu speichern. Der Verein darf diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
(2) Im Rahmen der Vereinsarbeit / Veranstaltungen können Bilder und/oder Videos von den Mitgliedern gemacht werden und zur Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, in (Print-) Publikationen (z.B. Zeitungen, Gemeindeblatt, usw.), auf Social Media (z.B. Facebook, Instagram, usw.) veröffentlicht und auch abgespeichert werden.
(3) §14 Nr. 2 ist geltend auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
(4) Mit dem Beitritt in den Verein akzeptiert das jeweilige Mitglied § 14 Nr. 2 und § 14 Nr. 3. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist hierzu beim Vorstand schriftlich zu widersprechen.

§ 15 Haftung
Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich geltende Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei vorliegendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Vereinsvermögen
(1.1) Das Vereinsvermögen wird vom Gesamtvorstand verwaltet. Dieser ist verpflichtet, jährlich über die Einnahmen und die Ausgaben ordnungsgemäß Rechnung abzugeben. Der Gesamtvorstand kann über einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € aus dem Vereinsvermögen im Jahr allein verfügen. Hiervon sind Auslagen für Vereinsfeste ausgenommen.
Ausgaben die größer sind müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Sämtliche Ausgaben sind zu belegen und gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.
(1.2) Der Gesamtvorstand ist gehalten sparsam zu wirtschaften.
(1.3) Über das gesamte Inventar, wie z.B. durch den Verein angeschaffte Werkzeuge, Festbedarf, Utensilien, Fahrzeuge, Geräte, usw. ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.
(1.4) Werden aus dem Inventar Objekte an Mitglieder verliehen, ist dies zu dokumentieren und bei Rückgabe auf Vollständigkeit und Funktionalität zu prüfen.
(1.5) Eine Leihgabe an Nicht-Mitglieder muss durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.
(1.6) Im Zuge der Kassenprüfung ist das Bestandsverzeichnis, sowie die Dokumentation der Leihgabe zu prüfen.

(2) Freie Rücklagenbildung (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)
(2.1) Sinn und Zweck der Rücklagenbildung
Bau, Kauf und Pacht von Immobilien für den Verein, Erhaltung und Ausbau von Immobilien des Vereins, Kauf und Erhaltung von Gerätschaften und Inventar, Förderung der vereinsinternen Jugendarbeit.
(2.2) Die Bildung einer freien Rücklage ist von dem Verein durch geeignete Aufzeichnungen (Nebenrechnung) und entsprechende Beschlüsse vom Gesamtvorstand zu dokumentieren. Die Rücklage muss vom Verein nicht aufgelöst werden, solange er besteht.
Können in einem Jahr die zulässigen Höchstbeträge nicht voll genutzt werden, ist es möglich, den nicht ausgeschöpften Betrag in die beiden Folgejahre vorzutragen. Dieser erhöht dann dort das Gesamtvolumen für die zulässige Rücklagenbildung.

(2.3) Im Rahmen der Rücklagemöglichkeiten wie auch im Bereich seiner sonstigen Vermögensverwaltung kann der Verein Mittel und Vermögen in risikoarmen Wertpapieren (auch soliden Aktien), Grundvermögen, auf Sparkonten usw. anlegen. Das Spekulieren mit besonders risikobehafteten Anlageformen ist nicht zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
(2) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Anwesenheit von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder erforderlich.
(3) Erscheint bei der Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht die notwendige Mindestzahl von Zweidrittel aller Mitgliedern, so ist eine weitere Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierbei gilt dann die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(4) Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung von Darlehen, die sie dem Verein zur Verfügung gestellt haben, nicht aber auf das Vereinsvermögen.
(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Illingen, die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten aus irgend gelagertem Rechtsgrund einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so werden hierdurch die übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Gesamtvorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.